

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.:

BV/1/0022

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	21.11.2011
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Vorberatung	22.11.2011
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2011
Kreisausschuss	Vorberatung	28.11.2011
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	19.12.2011

Entscheidung über die künftige Aufgabenwahrnehmung im Landkreis Vorpommern-Rügen nach SGB II

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen stellt gemäß § 6a Abs. 7 SGB II den Antrag auf Erweiterung der Zulassung als kommunaler Träger aufgrund kommunaler Neugliederung mit Wirkung ab dem 01. Januar 2013.
2. Der Landkreis Vorpommern-Rügen erkennt die Verpflichtung an, eine besondere Einrichtung nach § 6a Abs. 5 SGB II zu errichten.
3. Der Landkreis Vorpommern-Rügen erkennt die Verpflichtung an, mindestens 90 Prozent der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit, die zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens seit 24 Monaten in der im Gebiet des kommunalen Trägers gelegenen Arbeitsgemeinschaft/Jobcenter im Aufgabenbereich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II tätig waren, vom Zeitpunkt der Zulassung an, dauerhaft zu beschäftigen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen verpflichtet sich abweichend von § 6a Abs. 2 Nr. 3 SGB II 100 Prozent der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit, die zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens seit 24 Monaten in der im Gebiet des kommunalen Trägers gelegenen Arbeitsgemeinschaft/Jobcenter im Aufgabenbereich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II tätig waren, vom Zeitpunkt der Zulassung an, dauerhaft zu beschäftigen. Darüber hinaus werden auch alle kommunalen Mitarbeiter der Ämter und Gemeinden des ehemaligen Landkreises Rügen in den Dienst des Landkreises Vorpommern-Rügen übernommen.

4. Der Landkreis Vorpommern-Rügen erkennt die Verpflichtung an, mit dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern als zuständige oberste Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen nach dem SGB II abzuschließen.
5. Der Landkreis Vorpommern-Rügen erkennt die Verpflichtung an, die in der Rechtsverordnung nach § 51b Abs. 1 Satz 2 SGB II festgelegten Daten zu erheben und gemäß den Regelungen nach § 51b Abs. 4 SGB II an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.
6. Der Landrat wird ermächtigt, die nach § 6 a Abs. 7 i. V. m. § 6a Abs. 2 SGB II erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzugeben.
7. Der Landrat wird beauftragt, die Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im Einvernehmen mit dem Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Erweiterung der kommunalen Trägerschaft einzuholen.

Grimmen, den 14.11.2011

gez. Ralf Drescher
-Landrat-

Begründung:

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 2 ff SGB II hat der ehemalige Landkreis Nordvorpommern mit Beschluss Nr. 123/10 vom 20. Dezember 2010 den Antrag auf Zulassung als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 gestellt.

Mit dem Antrag wurde dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein umfassendes Konzept zum Nachweis der Eignung zur Erfüllung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vorgelegt. Dieses hat die Bewertung des eingereichten Konzeptes auf der Grundlage einer Bewertungsmatrix vorgenommen.

Das Konzept wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als sehr positiv bewertet und der ehemalige Landkreis Nordvorpommern wurde im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e.V. dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Zulassung vorgeschlagen.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunalträgerzulassungsverordnung vom 14. April 2011 wurde der ehemalige Landkreis Nordvorpommern mit Wirkung zum 01.01.2012 als kommunaler Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II zugelassen. Somit wird im Gebiet des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern der Landkreis Vorpommern-Rügen ab 01.01.2012 die Aufgaben nach dem SGB II in alleiniger Verantwortung ausführen.

Mit der Vorbereitung für die Umstellungsarbeiten wurde bereits vor der Zulassung begonnen, damit umgehend nach Bekanntwerden der Zulassung die praktische Umsetzungsphase starten konnte. Eine Projektgruppe und mehrere Arbeitsgruppen koordinieren alle notwendigen Arbeiten.

Dem Personalübergang wurde von Beginn an eine hohe Priorität beigemessen. Ein enger Kontakt zu den beteiligten Personalräten, zur Agentur für Arbeit sowie die Mitgestaltung von Personalversammlungen und Durchführung von Einzelgesprächen mit jedem Mitarbeiter konnten viele Ängste und Sorgen der Mitarbeiter abbauen. Entgegen der gesetzlichen Forderung nach einem Personalübergang von 90 % der Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit hatte sich der Landkreis verpflichtet, 100 % der Mitarbeiter zu übernehmen. Im Rahmen der Zulassung des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern als kommunaler Träger wurden auch alle Mitarbeiter der Ämter und Gemeinden übernommen.

Die Verpflichtung zur 100%igen Übernahme aller vom Gesetzlichen Übergang betroffenen Mitarbeiter der BA und aller kommunaler Mitarbeiter der Ämter und Gemeinden des ehemaligen Landkreises Rügen soll für die Erweiterung der kommunalen Trägerschaft beibehalten werden, um allen Beschäftigten im Bereich des SGB II dieselben Möglichkeiten zum Übergang auf den Landkreis einzuräumen. Damit wäre eine hohe fachliche Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II durch den Landkreis Vorpommern-Rügen gewährleistet. Derzeit sind im Jobcenter Stralsund etwa 120 Mitarbeiter und im Jobcenter Rügen etwa 100 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Zuschlagserteilung für die Software erfolgte nach ordnungsgemäßer Ausschreibung, die Software wurde den Anforderungen des Jobcenters entsprechend eingerichtet, Multiplikatorenschulungen stellen eine umfassende und zeitnahe Schulung der Mitarbeiter in der Anwendung des neuen Fachverfahrens sicher und die Datenübergabe findet derzeit statt.

Ebenso sind die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, wie z. B. Liegenschaften, Telefon, zentraler Druck, Bargeldzahlung geklärt.

Aus heutiger Sicht sind alle Vorkehrungen getroffen, um einen guten Start als Optionskommune zu sichern.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Landkreisneuordnung bestehen ab dem 01.01.2012 im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen somit nebeneinander das kommunale Jobcenter Nordvorpommern sowie die gemeinsamen Einrichtungen Stralsund und Rügen, welche auf der Grundlage des § 44b SGB II gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Stralsund gebildet wurden.

Das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB II - AG-SGB II) bestimmt in § 4, dass sich in diesem Fall der neue kommunale Träger nach der Kreisstrukturreform auf eine der Organisationsformen für das gesamte Kreisgebiet festzulegen hat. Der neue kommunale Träger hat die Zustimmung des zuständigen Landesministeriums einzuholen und einen Antrag auf Widerruf, Beschränkung oder Erweiterung der Zulassung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß § 6a Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu richten.

In Bezug auf die Kreisstrukturreform im Jahr 2011 ist die Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales bis spätestens zum 15. Mai 2012 einzuholen und der Antrag bis spätestens zum 1. Juli 2012 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu stellen.

Mit dem Antrag auf Erweiterung der Zulassung als kommunaler Träger für die Aufgaben nach dem SGB II hat der Landkreis Vorpommern-Rügen die Chance, in seinem gesamten Kreisgebiet die Verantwortung für die Menschen zu übernehmen, die im Landkreis auf Hilfe und Unterstützung durch Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind. Der Landkreis hat die Chance, die Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung innerhalb des gesetzlichen Rahmens selbst zu gestalten und sie den Bedarfen der Menschen, den Wünschen der Arbeitgeber und den regionalen Rahmenbedingungen anzupassen.

Folgende Vorteile werden erwartet:

- aktive Gestaltung einer ganzheitlichen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik unter Einbeziehung aller Kompetenzen des Landkreises (z. B. Jugend, Schulen, Soziales, Gesundheit, Wirtschaftsförderung usw.) mit Möglichkeiten zur politischen Einflussnahme und eigenen Prioritätensetzung
- Gestaltung bedarfsgerechter regionaler Vermittlungsstrategien
- direkte Zuweisung von Bundesmitteln für Verwaltungsaufgaben vor Ort (bisherige zentrale Aufgaben und Dienstleistungen), somit Chance zur Vergabe von Leistungen in der Region
- direkte Einflussnahme auf die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bezogen auf
 - Eingliederungsbudget
 - Verwaltungskosten
 - passive Leistungen

- einheitlicher Personalkörper mit klaren Zuständigkeiten und Kompetenzen
- Nutzung von Synergieeffekten, insbesondere in den Bereichen Personal, SGB VIII und XII, Wohngeldgesetz und Wirtschaftsförderung

In Anbetracht der demografischen Entwicklung hat der Landkreis gerade bezogen auf die Vermittlung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen eine immense Verantwortung. In diesem Bereich, aber auch bei zahlreichen weiteren kommunalen Aufgabenfeldern müssen die zu Verfügung stehenden Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden, um erwerbsfähige Leistungsempfänger und ihre Kinder auch mit schwierigen Zukunftsperspektiven in das Arbeitsleben und die Gesellschaft zu (re-)integrieren. Die erforderlichen strategischen und nachhaltigen Maßnahmen können in der Option leichter in Angriff genommen werden, weil alle bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten mit dem SGB II verknüpft werden können. Auf diese Weise ergänzen die so einsetzbaren arbeitsmarktpolitischen Instrumente die kommunalen Handlungsmöglichkeiten zum Wohle der Einwohner. Zudem werden neue kommunale Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Die rechtzeitige Entscheidung des Landkreises zur Erweiterung der Option auf das gesamte Kreisgebiet sichert eine gründliche Vorbereitung des Übergangs der Jobcenter Stralsund und Rügen mit Wirkung zum 01.01.2013.

Im Rahmen der Optionserweiterung stellt das BMAS eine Anschubfinanzierung von 60 €/Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung. Zusätzlich ist ein Anteil von 10,75 €/Bedarfsgemeinschaft durch den Landkreis Vorpommern-Rügen zu erbringen. Bei einer gegenwärtigen Anzahl an Bedarfsgemeinschaften in den Gebieten des ehemaligen LK RÜG und der Hansestadt Stralsund von 9700 beträgt die Anschubfinanzierung insgesamt 686.275,00 € davon entfallen 582.000,00 € auf den Bund und 104.275,00 € auf den Landkreis.

Die Anschubfinanzierung ist vorrangig für nachfolgende Investitionen und Ausgabepositionen einzusetzen:

- Erweiterung von Software-Lizenzen für das Fachverfahren Comp.Ass
- Erweiterung der vorhandenen Hardware
- Erweiterung Telefonanlage
- Datenleitungen
- Schulungen der Mitarbeiter im Fachverfahren
- Umrüstung eines Kassenautomaten
- automatisierte Datenmigration
- Einrichtung von Schnittstellen
- Projektleistungen
- evtl. Umzugs- und Umbaumaßnahmen

Aus den gegenwärtigen Erfahrungen des bisherigen Umstellungsprozesses kann eingeschätzt werden, dass die Anschubfinanzierung für die anstehenden Umstellungsarbeiten auskömmlich ist.

Für die bisherige Umstellung sind bereits mit Hilfe der Anschubfinanzierung eine Reihe an zukunftsweisenden Investitionen getätigt worden. Damit ist bereits ein wichtiges Stück des Weges in eine große Optionskommune geebnet.

Die Umstellung der zwei gemeinsamen Einrichtungen Stralsund und Rügen auf ein kommunales Jobcenter wird wiederum eine Herausforderung für alle beteiligten Kollegen/innen sein. Mit einem Jahr Vorlaufzeit und den bereits gesammelten Erfahrungen ist die Umstellung jedoch gut zu bewältigen.

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung		
Gesamtkosten:				
Finanzierung				
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:			
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Haushaltsstelle: - MA - ME			
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2012		104.275,00 €	
	Haushaltsjahr:			
	Haushaltsjahr:			
	Haushaltsjahr:			
Bemerkungen:				
1. Stellvertr. LR	2. Stellvertr. LR	FD 14	FD 12	
gez. Großklaus	gez. Kassner			